

Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend Teilrevision des Schulgesetzes und des
Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz zwecks gesetzlicher
Verankerung der Spitalschulung

25-44

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend Teilrevision des Schulgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz zwecks gesetzlicher Verankerung der Spitalschulung.

I. Ausgangslage und Gründe für die Teilrevisionen

In der Schweiz gibt es rund 30 Spitalschulen von unterschiedlicher Grösse¹. Diese schulischen Angebote sorgen dafür, dass für hospitalisierte Kinder und Jugendliche der Zugang zu Schule und Bildung auch während eines (längeren oder wiederholten) Klinik- bzw. Spitalaufenthalts gewährleistet bleibt und kein unnötiger Nachteil für den Bildungserfolg entsteht.

Für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I werden Spitalschulungen (in der Praxis wird auch der Begriff «Klinikschiilung» verwendet) im Kanton Schaffhausen gegenwärtig als temporäre Sonderschulmassnahmen gehandhabt und finanziert. Diese Praxis stützt sich auf Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101), wonach Kinder und Jugendliche Anrecht auf einen ausreichenden Grundschulunterricht haben, welcher auch bei einem längeren Spitalaufenthalt zu gewährleisten ist. Eine spezifische Regelung für Spitalschulungen gibt es in den heute gültigen Rechtsgrundlagen des Kantons hingegen nicht. In den vergangenen Jahren wurden insbesondere Spitalschulangebote in den Kantonen Zürich, St. Gallen und Thurgau genutzt. Das Kantonsspital Schaffhausen behandelt Kinder und Jugendliche lediglich in Akutfällen oder bei kleineren medizinischen Eingriffen und bietet selbst keine Spitalschulung an. Auch die Tagesklinik des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes Schaffhausen hat keine eigene Spitalschule, sondern nutzt das schulische Angebot der Stadtrandschule.

¹ Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK), Kurz-Information, Die Interkantonale Spitalschulvereinbarung (ISV) tritt am 1.1.2026 in Kraft, 11. September 2025; Download unter <https://www.edk.ch/de/themen/bildungsfinanzierung/spitalschulen>.

Der Spitalaufenthalt ist jeweils ärztlich verordnet. Nach Eingang eines Gesuchs um Kostengutsprache des Spitals beim Erziehungsdepartement resp. bei der innerhalb des Departements zuständigen Abteilung Aufsicht Sonderschulung und Therapien (Abteilung AST) wird der kantonsinterne Prozess für eine temporäre Sonderschulmassnahme in die Wege geleitet. Die zuständige Schulleitung bzw. Schulbehörde verfügt die Spitalschulung und im Anschluss erteilt die Abteilung AST die Kostengutsprache. Die Kosten für die von der zuständigen Behörde angeordnete Sonderschulung werden gemäss Art. 81 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SchG; SHR 410.100) vom Kanton getragen. Die Gemeinde beteiligt sich an den Sonderschulskosten in der Höhe eines Schulgeldes, wobei das Erziehungsdepartement den Betrag festsetzt (Art. 81 Abs. 4 i.V.m. Art. 92 Abs. 1 SchG). Die Anzahl der Spitalschulungen bei Schülerinnen und Schülern der Primar- und Sekundarstufe I lag in den vergangenen drei Jahren (2022 bis 2024) zwischen 14 und 35 Fällen pro Jahr, wobei die Zahlen stark variierten und keine genauen Prognosen möglich waren.

Für Lernende, welche eine Berufslehre absolvieren oder eine Schule auf der Sekundarstufe II besuchen, bestand bisher keine gesetzliche Grundlage. Bei Spitalschulungen, für welche in den letzten Jahren Gesuche um Kostengutsprachen gestellt wurden, hat das Departement des Innern auf Bitte des Erziehungsdepartements im Sinne einer unkomplizierten Übergangslösung die Finanzierungsaufgabe dieser Spitalbeschulungen bis Ende 2023 übernommen. Seit 2024 erfolgt die Finanzierung über das Budget der Abteilung Berufsbildung und wird durch die Fachstelle Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements (nachfolgend: FSAB) administriert. Gesuche um Übernahme der Kosten einer Spitalschulung auf der Sekundarstufe II sind derzeit noch auf tiefem Niveau, aber stark ansteigend. Wurden in den letzten Jahren pro Jahr ca. drei Anträge gestellt, waren es im Jahr 2024 bereits neun Anträge.

Der Bedarf an Spitalschulungen für Kinder und Jugendliche im Kanton Schaffhausen ist zweifelsohne vorhanden und nahm in den vergangenen Jahren stark zu. Dies insbesondere im Bereich der psychischen Beschwerden. Diverse Kantone haben ihre Rechtsgrundlagen mit diesem Schulangebot bereits ergänzt und die rechtlichen Grundlagen für die Ausgestaltung und die Finanzierung von Spitalschulungen geschaffen. Auch diverse Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Schaffhausen haben diese (ausserkantonalen) Angebote in den letzten Jahren genutzt, wobei der Kanton Schaffhausen den Grossteil der Kosten – trotz ungenügender Rechtsgrundlage – übernommen hat. Der Umgang mit Spitalschulungen sowie deren Finanzierung hat sich in der Praxis über die letzten Jahre hinweg jedoch bewährt und soll weitergeführt werden. Es ist daher klar angezeigt, für den Bereich der Spitalschulung entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um die Praxis auch rechtlich hinreichend abzustützen. Deshalb sollen das SchG und das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (EGzBBG; SHR 412.100) je entsprechende Regelungen zur Spitalschulung erhalten.

Für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I besteht eine Schulpflicht, weshalb auch bei einem längeren Spital- oder Klinikaufenthalt die Teilnahme am Grundschulunterricht gewährleistet werden muss – soweit es die physische und psychische Situation des Kindes zulässt.

Damit wird auch die Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen sichergestellt. Der Unterrichtsbesuch im Rahmen einer Spitalschulung hilft aber auch den Jugendlichen der Sekundarstufe II, den Anschluss nicht zu verlieren, und erleichtert die Rückkehr in den Lehr- oder Schulalltag. Zudem ist es neben der medizinischen Behandlung wichtig, dass ein geregelter Tagesablauf vorhanden ist. Ein solcher kann mit einer Teilnahme am Spitalschulunterricht unterstützt werden. Entsprechend soll es auch auf der Sekundarstufe II die Möglichkeit geben, ein Spitalschulangebot zu nutzen.

II. Interkantonale Spitalschulvereinbarung

Gestützt auf die neuen Gesetzesgrundlagen soll sodann die Gelegenheit genutzt werden, der Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) beizutreten. Gemäss Art. 65 Abs. 4 Kantonsverfassung (SR 101.000) i.V.m. Art. 81a SchG und Art. 2 Abs. 4 EGzBBG kann der Regierungsrat im Geltungsbereich dieser Gesetze mit anderen Kantonen oder Schulträgern über den Besuch von Schulen und über die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abschliessen. Bei der ISV handelt es sich um eine Finanzierungsvereinbarung, weshalb der Regierungsrat zu deren Abschluss bzw. Beitritt ermächtigt ist.

Die ISV wurde am 28. Oktober 2022 beschlossen und tritt gemäss Beschluss vom 11. September 2025 per 1. Januar 2026 in Kraft². Ein Beitritt zur ISV wird für die Eltern, die Kinder und Jugendlichen, die Spitäler und Kliniken sowie für den Kanton Schaffhausen Rechtssicherheit schaffen. Dank eines «À-la-carte-Systems», welches die ISV vorsieht, kann der Kanton Schaffhausen selbst entscheiden, für welche Spitalschulangebote er die Kosten übernehmen will. Für den Kanton Schaffhausen – als zahlungspflichtiger Kanton für Spitalschulangebote in anderen Kantonen – ist es zielführend und nützlich, wenn die Angebote, die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungspflicht einheitlich vertraglich geregelt werden. Zudem soll die ISV die administrativen Prozesse erleichtern, wovon auch der Kanton Schaffhausen profitieren würde. Der Kanton Schaffhausen wird selbst keine Spitalschulangebote auf der Liste der ISV aufführen. Somit werden – wie bis anhin – keine Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen im Rahmen einer Spitalschulung im Kanton Schaffhausen beschult werden.

III. Änderungen im Detail

1. Teilrevision des Schulgesetzes

Im Schulgesetz sollen drei neue Artikel geschaffen werden, welche die Grundzüge sowie die Finanzierung der Spitalschulung regeln und die aktuelle Praxis rechtlich verankern.

² Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) vom 28. Oktober 2022; Download unter <https://www.edk.ch/de/themen/bildungsfinanzierung/spitalschulen>.

Art. 52b Spitalschulung

Der neue Art. 52b Spitalschulung hält in Abs. 1 den Zweck der Spitalschulung fest. Demnach dient diese der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen der Primar- und Sekundarstufe I, welche während mindestens sieben Tagen hospitalisiert sind oder sich über einen längeren Zeitraum wiederkehrend und geplant für jeweils weniger als sieben Tage im Spital aufhalten. Abs. 2 verankert die Zuständigkeit für den Bereich der Spitalschulung beim Kanton.

Innerhalb des Kantons wird die Abteilung AST mit dem Vollzug betraut (Abs. 3). Diese Abteilung ist bereits heute für die Abwicklung von Gesuchen um Kostengutsprache zuständig. Sie erlässt auch entsprechende Richtlinien, welche das Verfahren und den genauen Ablauf regeln.

Für Spitalschulungen auf der Sekundarstufe II (Maturitäts- und Fachmittelschule) sollen die Bestimmungen des EGzBBG zur Anwendung kommen (Abs. 4). Dies deshalb, weil die Abwicklung und Finanzierung weiterhin über die FSAB erfolgen soll und es bezüglich Vorgaben für die Finanzierung Unterschiede gibt im Vergleich zur Primar- und Sekundarstufe I.

Art. 52c Einzelunterricht vor oder nach einer Spitalschulung

Der neue Art. 52c regelt den Einzelunterricht, welcher vor oder nach einer Spitalschulung unter Umständen zu erfolgen hat.

Ist ein Schulbesuch vor oder nach einer Spitalschulung während mindestens vier Wochen aus medizinischen Gründen nicht möglich, erhält das Kind bzw. der oder die Jugendliche einen Einzelunterricht (Abs. 1 Satz 1). Damit soll sichergestellt werden, dass Kinder, welche z.B. aufgrund einer Immuntherapie nicht mehr im Spital sein müssen, jedoch auch noch nicht in den Schulalltag zurückkehren können, dennoch eine genügende Grundbildung erhalten. Ein solcher Einzelunterricht setzt eine ärztliche Bestätigung betreffend die Notwendigkeit sowie eine Genehmigung der Abteilung AST voraus (Abs. 2). Er ist damit klar abgrenzbar vom Einzelunterricht im Sinne eines (vorübergehenden) privaten Unterrichts (vgl. Art. 14b f. SchG). Beträgt der Zeitraum weniger als vier Wochen, ist es ausreichend, wenn das Kind mittels Hausaufgaben und Unterrichtsmaterial durch die Klassenlehrperson bedient wird.

Die Verantwortung für die Organisation des Einzelunterrichts obliegt dem Schulträger. Der Kanton beteiligt sich an den Besoldungskosten der Lehrperson gemäss Kostenteiler in Art. 92 Abs. 1 SchG (Abs. 1). Aufgrund der bisherigen Erfahrung ist weiterhin nur mit vereinzelt Fällen zu rechnen, in denen ein Einzelunterricht organisiert werden muss.

Art. 81b Spitalschulung

Die Spitalschulung soll ähnlich wie die übrigen Sonderschulungen finanziert werden (neuer Art. 81b).

Der Kanton trägt grundsätzlich die Kosten und die Gemeinde bzw. Schulortsgemeinde, in welcher das Kind üblicherweise die Schulpflicht erfüllen würde (vgl. Art. 18 Abs. 2 SchG), beteiligt sich –

vorbehältlich Abs. 4 der Bestimmung (siehe nachfolgend) – an den Kosten in der Höhe eines Schulgeldes nach Art. 91 SchG (Abs. 1 und 3). Das Schulgeld beträgt im Schuljahr 2025/2026 Fr. 18'800.–. In Abweichung zum heutigen Vorgehen sollen die Gemeinden indes nicht mehr im Prozess involviert sein bzw. keine Sonderschulmassnahme mehr anordnen müssen, sondern lediglich noch über den Klinik- bzw. Spitalaufenthalt informiert und zur Zahlung des Schulgeldes aufgefordert werden. Damit wird der administrative Aufwand auf Seiten der Gemeinden verringert.

Bislang wurde jeweils eine Kostengutsprache für drei Monate erteilt, welche bei Bedarf verlängert wurde. Durch den Beitritt zur ISV würde eine vorgängige Kostengutsprache wegfallen, sofern die jeweilige Spitalschulung auf der Angebotsliste der ISV aufgeführt ist und der Kanton für das Angebot eine generelle Zahlungsbereitschaft erklärt hat. Damit wird der Prozess verschlankt und effizienter. Steht ein Angebot nicht auf der Angebotsliste der ISV oder hat der Kanton Schaffhausen für dieses Angebot keine generelle Zahlungsbereitschaft erklärt, müsste wie bis anhin vorgängig eine Kostengutsprache erteilt werden (Abs. 2).

Besteht für ein Kind beim Eintritt in eine Spitalschulung bereits eine Sonderschulmassnahme, wird diese Massnahme weiterhin bezahlt und ein allfälliger Platz in einer Sonderschule bleibt aufrechterhalten. Damit soll, wenn immer möglich, eine Rückkehr des Kindes in die Sonderschule gewährleistet werden. Die Gemeinde zahlt in diesem Fall weiterhin den Gemeindebeitrag an die Sonderschulmassnahme (vgl. Art. 81 Abs. 4 SchG). Der Gemeindebeitrag an die Spitalschulung entfällt hingegen (Abs. 4). Damit sollen die Gemeinden finanziell nicht zu stark belastet werden.

2. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz

Im EGzBBG ist ein neuer Art. 38a Spitalschulung vorgesehen. Diese Bestimmung gilt für Lernende der Sekundarstufe II (z.B. Berufliche Grundbildung, Berufsmaturität II, Maturitäts- und Fachmittelschule).

Abs. 1 der Bestimmung regelt die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten durch den Kanton. Für eine Kostenübernahme durch den Kanton muss der bzw. die Lernende stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Schaffhausen haben (siehe dazu § 4 Stipendiendekret vom 19. Februar 2018 [SHR 416.010]) und sich während einer längeren Zeit (mindestens sieben Tage) oder wiederkehrend im Spital aufhalten. Zudem muss entweder das Angebot der Spitalschulung im Anhang zur ISV aufgeführt sein und der Kanton Schaffhausen von diesem Angebot Gebrauch machen oder das entsprechende Spital bzw. die entsprechende Klinik, in welcher die Spitalschulung durchgeführt wird, muss auf der Spitalliste des Kantons Schaffhausen aufgeführt sein.

Die Gemeinden sind von der neuen Regelung im EGzBBG nicht tangiert, da die Sekundarstufe II vollumfänglich in die Zuständigkeit des Kantons fällt.

Für die Sekundarstufe II soll in allen Fällen weiterhin eine vorgängige Kostengutsprache Voraussetzung sein (Abs. 2). Damit soll sichergestellt werden, dass der Kanton nur dann Beiträge leistet, wenn die betroffene Person in einem Lehrverhältnis steht oder bei einem Abbruch der Ausbildung eine

gute Prognose für einen Wiedereintritt / eine Rückkehr in die Berufslehre besteht. Bei Schülerinnen und Schülern aus der Kantonsschule soll ebenfalls vorgängig abgeklärt werden, ob die Fortführung der Schulausbildung realistisch ist. Die Kostengutsprache wird in der Regel für drei Monate erteilt. Eine Verlängerung soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Die mit dem Lehrverhältnis betraute Person der Lehraufsicht – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Case Management Berufsbildung – sorgt dafür, dass die Jugendlichen ihre Lehre bzw. Ausbildung möglichst fortsetzen können. Bei Schülerinnen und Schülern aus der Kantonsschule wird durch die Schulleitung ebenfalls dafür gesorgt, dass die Jugendlichen nach einem Unterbruch eine Chance haben, dem Unterricht wieder zu folgen oder, falls nötig, ein Schuljahr zu repetieren.

Im Bereich der Berufsbildung wird die FSAB mit dem Vollzug betraut. Die Fachstelle ist bereits jetzt für diese Thematik zuständig (Abs. 3).

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Spitalschulungen bei Schülerinnen und Schülern der Primar- und Sekundarstufe I haben in den vergangenen drei Jahren infolge der höheren Fallzahlen stark zugenommen. Im Jahr 2022 lagen die Kosten noch bei rund Fr. 225'000.–, im Jahr 2023 bei knapp Fr. 200'000.– und im Jahr 2024 bereits bei knapp Fr. 400'000.– (siehe auch nachfolgende Tabelle). Obwohl eine Prognose schwierig ist und die Fallzahlen teilweise stark variierten, ist nicht davon auszugehen, dass die Kosten in Zukunft sinken werden. Für die Primar- und Sekundarstufe I ist daher mit einem jährlichen Aufwand von mindestens Fr. 350'000.– zu rechnen. Die administrativen Abläufe würden bei einem Beitritt zur ISV vereinfacht und verkürzt, wobei dies jedoch bei der zuständigen Abteilung keine Einsparungen bei den personellen Ressourcen zur Folge haben wird, da die Zahl der Spitalschulungen im Vergleich zur Anzahl Sonderschulmassnahmen weiterhin gering sein wird.

Die Kosten für allfällige Einzelunterrichte werden aufgrund der sehr geringen Anzahl an Fällen zu keinen substantziellen Mehrkosten führen bzw. werden über das Budget der Lehrpersonen-löhne finanziert.

Im Bereich der Sekundarstufe II sind die künftigen jährlichen Kosten nur schwer zu beziffern. Derzeit verlangen die Spitäler bzw. Kliniken ca. Fr. 300.– pro Tag und Person. Bei einer Kostengutsprache für drei Monate belaufen sich die Kosten folglich auf rund Fr. 27'000.– pro Person. Bei einer Verlängerung um weitere drei Monate steigen sie auf ca. Fr. 54'000.– pro Person. Diese Beträge stellen ungefähre Maximalkosten pro Person dar. Oftmals können Jugendliche, die auf einer Akutstation sind, das Spital bereits früher verlassen, wodurch die anfallenden Kosten entsprechend geringer ausfallen.

Auflistung der Kosten für Spitalschulungen in den vergangenen drei Jahren und der bislang verrechneten Kosten im 1. Quartal 2025 (in Fr.)			
	2022	2023	2024
Primar- und Sekundarstufe I	Fr. 225'696.–	Fr. 196'092.–	Fr. 396'555.–
Sekundarstufe II	Die Spitalschulkosten wurden im Sinne einer unkomplizierten Übergangslösung zusammen mit dem Kantonsanteil an den stationären Behandlungskosten gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ausbezahlt. Da die Systeme auf Anwendungen gemäss KVG ausgerichtet sind, können diese Rechnungen mit einem verhältnismässigen Aufwand nicht mehr eruiert werden (der Kantonsanteil für stationäre Spitalbehandlungen beträgt jährlich mehr als Fr. 100 Mio.).		Fr. 25'201.–

In der ISV legen die Kantone, welche Spitalschulangebote zur Verfügung stellen, die Beiträge neu in Form von Stundenpauschalen fest. Auf die Höhe der Beiträge hat der Kanton Schaffhausen keinen Einfluss, wobei dies bereits heute so ist. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Beträge in ähnlichem Umfang bewegen werden wie bisher. Dies unabhängig davon, ob die Finanzierung künftig über die ISV abgewickelt wird oder Spitalschulungen weiterhin direkt zwischen dem Kanton Schaffhausen und dem entsprechenden Spital bzw. der entsprechenden Klinik abgerechnet werden.

Auf der Primar- und Sekundarstufe I ist mit jährlichen Kosten von ungefähr Fr. 350'000.– zu rechnen. Dies unter der Annahme, dass etwa 25 Kinder und Jugendliche pro Jahr eine Spitalschule besuchen müssen.

Für die Sekundarstufe II ist mit einem jährlichen Aufwand von bis zu Fr. 540'000.– zu rechnen. Dies unter der Annahme, dass bis zu zehn Jugendliche pro Jahr hospitalisiert in einem Spitalschulangebot beschult werden. Im Hinblick auf die derzeitige Entwicklung der psychischen Gesundheit vieler Jugendlichen ist jedoch nicht auszuschliessen, dass die Anzahl Kostengutsprachen und somit die Kosten in Zukunft noch steigen werden.

Mutmasslich künftige Kosten für Spitalschulungen pro Jahr (in Fr. und basierend auf den aktuell zu leistenden Beiträgen)			
	Mutmassliche Anzahl Fälle pro Jahr	Mutmassliche Kosten pro Fall	Mutmassliche Kosten Total pro Jahr
Primar- und Sekundarstufe I	25	Fr. 14'000.–	Fr. 350'000.–
Sekundarstufe II	10	Fr. 54'000.–	Fr. 540'000.–

Die mutmasslichen Kosten wurden im Budget 2026 und im Finanzplan 2026 bis 2029 entsprechend berücksichtigt.

V. Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen

- *auf die Vorlage «Teilrevision des Schulgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz zwecks gesetzlicher Verankerung der Spitalschulung» einzutreten und den in den Anhängen beigefügten Beschlussentwürfen zuzustimmen.*

Schaffhausen, 23. September 2025

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhänge:

- 1) Änderungsentwurf des Schulgesetzes
- 2) Änderungsentwurf des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz

Arbeitsversion

Änderung des Schulgesetzes

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **410.100**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [410.100](#) (Schulgesetz vom 27. April 1981) (Stand 1. April 2023) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 51 (geändert)

3.7 Die Sonderschulen und die Spitalschulung

Art. 52b (neu)

Spitalschulung

¹ Die Spitalschulung dient der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen der Primar- und Sekundarstufe I, welche während mindestens sieben Tagen hospitalisiert sind oder sich über einen längeren Zeitraum wiederkehrend und geplant für jeweils weniger als sieben Tage im Spital aufhalten.

² Der Kanton ist zuständig für die Spitalschulung.

³ Der Vollzug obliegt der Abteilung Aufsicht Sonderschulung und Therapien des Erziehungsdepartements. Sie erlässt Richtlinien zum Verfahren.

⁴ Für Spitalschulungen auf der Sekundarstufe II gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz.

Art. 52c (neu)

Einzelunterricht vor oder nach einer Spitalschulung

¹ Ist ein Schulbesuch vor oder nach einer Spitalschulung während mindestens vier Wochen aus medizinischen Gründen nicht möglich, organisiert der Schulträger einen Einzelunterricht. Der Kanton beteiligt sich an den Besoldungskosten der Lehrperson gemäss Kostenteiler in Art. 92 Abs. 1 Schulgesetz.

² Der Einzelunterricht setzt eine ärztliche Bestätigung betreffend die Notwendigkeit sowie die Genehmigung der Abteilung Aufsicht Sonderschulung und Therapien voraus.

Art. 81b (neu)

Spitalschulung

¹ Die Kosten für die Spitalschulung werden vom Kanton getragen, soweit sie nicht durch anderweitige Beiträge gedeckt sind. Es ist vorgängig eine Kostengutsprache beim Erziehungsdepartement einzuholen, sofern im Rahmen einer Vereinbarung keine generelle Zahlungsbereitschaft erklärt wurde.

² Eine allfällige Kostengutsprache wird in der Regel für drei Monate erteilt und kann bei zureichenden Gründen für jeweils weitere drei Monate verlängert werden. In begründeten Fällen kann stattdessen eine Kostengutsprache für bis zu einem Jahr erteilt werden.

³ Die Gemeinde, in der das Kind üblicherweise die Schulpflicht erfüllen würde, beteiligt sich vorbehältlich Abs. 4 an den Kosten in der Höhe eines Schulgeldes nach Art. 91 dieses Gesetzes. Das Erziehungsdepartement setzt diesen Beitrag fest.

⁴ Werden für ein Kind zeitgleich eine Sonderschulung und eine Spitalschulung finanziert, so entfällt der Gemeindebeitrag gemäss Abs. 3.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Eva Neumann

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg

Arbeitsversion

**Änderung des Einführungsgesetzes zum
Berufsbildungsgesetz**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **412.100**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [412.100](#) (Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006) (Stand 1. April 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 38a (neu)

Spitalschulung

¹ Besuchen Lernende der Sekundarstufe II mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen während eines längeren oder wiederkehrenden Spitalaufenthalts den Unterricht in einer Spitalschule, übernimmt der Kanton die Kosten für die Spitalschulung, sofern

- a) das Angebot der Spitalschulung im Anhang zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV) aufgeführt ist und der Kanton Schaffhausen von diesem Angebot gemäss Anhang zur ISV Gebrauch macht oder
- b) das entsprechende Spital bzw. die entsprechende Klinik auf der Spitalliste des Kantons Schaffhausen aufgeführt ist.

² Es ist in jedem Fall vorgängig eine Kostengutsprache bei der Fachstelle Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements einzuholen. Eine Kostengutsprache wird in der Regel für drei Monate erteilt und kann bei zureichenden Gründen für jeweils weitere drei Monate verlängert werden. In begründeten Fällen kann stattdessen eine Kostengutsprache für bis zu einem Jahr erteilt werden.

³ Der Vollzug obliegt der Fachstelle Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg